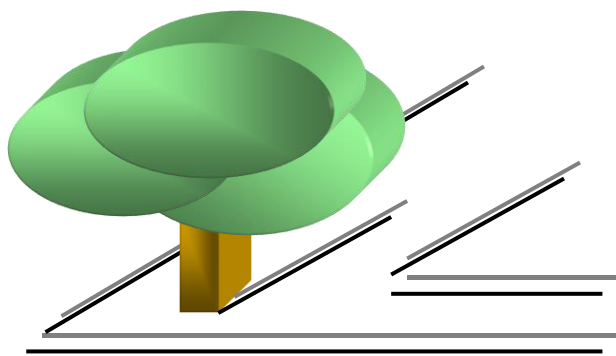




Harald Schollmeyer

Dipl.-Ing.

Freier Landschaftsarchitekt

AK NW

Büro für Garten, Freiraum- und Landschaftsplanung

52511 Geilenkirchen – Waurichen

Walderych 56

Tel.: 02451 959420

Fax: 02451 959421

e-mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Harald Schollmeyer ♦ 52511 Geilenkirchen ♦ Walderych 56

E G S

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

z. Hd. Herrn M. Schmell, Frau S. Kunau

Am Rathaus 13

5 2 5 3 8 S e l f k a n t - T ü d d e r n

Dienstag, 24. August 2021

Betrifft: **Bebauungsplan 55 Saeffelen Hundsath II**
Ergänzungen zum Artenschutz
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum 19.07.2021 bis 19.08.2021
Antwort auf die Stellungnahme eines Bürgers / Anwohners

Sehr geehrter Herr Schmell, Sehr geehrte Frau Kunau,

Teil 1 Antwort auf die Stellungnahme eines Bürgers / Anwohners vom 26.07.2021

Teil 2 Zusätzliche Untersuchungen zum Hamstervorkommen.

Für den Verfasser der Artenschutzprüfung Stufe (ASP 1; 30.07.2020) kann formal nur auf die hier genannten Belange des Artenschutzes, unter Punkt 2 der Stellungnahme, eingegangen werden.

Zu berücksichtigen bleibt, dass die ASP 1 im Juli 2020 erstellt worden ist. Auf direkte Beobachtungen der Frühjahrsmonate kann nicht zurückgegriffen werden. Gleichwohl sind dem Verfasser das Plangebiet „Hundsath II“, „Hundsath I“ das Friedhofsgelände, der deutsch-niederländische Grenzbereich zwischen Saeffelen und Koningsbosch nicht unbekannt.

Bezugnahme auf die in der Stellungnahme genannten Arten:

Rebhühner: Die ASP 1 schließt das mögliche Vorkommen nicht aus. Im Rahmen der Bestandsaufnahme hat sich gezeigt, dass die Habitat Strukturen nur bedingt geeignet sind. Im Plangebiet „Hundsath II“ diesjährig mit Kartoffeln bestellt, im Jahr (2020) zuvor mit Mais haben sich keine Hinweise auf Rebhühner gefunden.

Für den Blühstreifen an der westlichen Seite ebenso nicht.

Auf den inselartigen Feldwegabschnitt an der dt./nl. Grenze von ca. 160 m ist hingewiesen worden. Die im weiteren Verlauf des Grenzbereiches vorgenommene Einsaat aus Raps, Hafer und Wildkräutern hat sich für das Rebhuhn zu einem schwer durchdringbaren Dickicht entwickelt und der Übergang zu den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ist abrupt. Eine weitere bedingt potentielle Habitat Fläche ist zeitlich 2017 / 2018 mit dem Baugebiet „Hundsath I“ nördlich, außerhalb des Plangebietes unmittelbar am Friedhofsgelände entstanden. Ursprünglich sind die Flächen intensiv als Acker bis an die Hecke des Friedhofes bewirtschaftet worden. Geeignete Krautsäume für das Rebhuhn haben hier nicht bestanden.

Die Lebensraumpotentiale für das Rebhuhn sind mehrfach vorbelastet. Hier zu zählen Art und Form der Bewirtschaftung der Ackerflächen in großen Schlägen, nur sehr schmale Grassäume an den Ackerrändern, wenige unversiegelte Feldwege und unzureichend vernetzende Strukturen in der Ackerlandschaft.

Der relativ junge Wohngebietskomplex „Am Bilderweg“, einschl. „Hundsath I“, hat verdrängende Wirkungen auf das Rebhuhn. Die Randstrukturen einer abwechslungsreichen bäuerlichen Kulturlandschaft haben sich zunehmend aufgelöst. Der Verkehr auf der Straße „Friedhofstraße“ / „Am Bilderweg“ / „Spaanshuisken“ wird häufig von Radfahrern, Spaziergängern (auch mit Hunden) von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Autos genutzt.

Dies wirkt sich auch auf das Meideverhalten des Rebhuhns mit Distanzen von 70 m und mehr aus.

In der offenen Agrarlandschaft sind Rebhühner, insbesondere Jungvögel, natürlicherweise den Angriffen von Prädatoren, wie Greifvögel und Fuchs ausgesetzt. In der Nähe von Wohngebieten übernehmen diese Rolle oft Katzen (und teils auch Hunde). Dieses Mortalitätsrisiko lässt sich nicht nur bedingt vermeiden und stellt keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatSchG dar. Es sei denn, der Hundebesitzer nimmt das „Wildern“ seines Hundes wissentlich in Kauf. Bei dem individuellen Verhalten von Katzen dürfte sich das Vermeidung der Tötung von Kleinsäugetern und kleineren Vögel als schwierig erweisen.

Das Baugebiet „Hundsath II“ schließt städtebaulich eine Lücke in dem Wohngebietskomplex „Am Bilderweg“ („Hundsath I“). Die für das Plangebiet beanspruchte intensiv bewirtschaftet Ackerfläche hat in Ihrem Ausgangszustand in der Nähe nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Rebhühner aus den oben genannten Gründen.

Der in der Stellungnahme benannte „Gebüschaum am neuen Ortsrand“ könnte sich zu einem potentiellen Bruthabitat für Rebhühner entwickeln, die wiederum der Gefahr von Tötung, (Tötungsverbot in Folge) ausgesetzt sein würden.

Auf das Mortalitätsrisiko ist bereits hingewiesen worden.

Zu Gunsten von anderen, schützenswerten Faunenarten sollte auf den „Gebüschaum“ nicht verzichtet werden, auch aufgrund von sonst ökologischen und landschaftsästhetischen Mehrfachfunktionen.

Der allgemeine Erhaltungszustand für Rebhühner lässt sich effektiv nur verbessern in der offenen Agrarlandschaft mit vernetzten Strukturen, die dem Wanderverhalten bei hinreichenden Deckungsangeboten (Wildkrautsäume) entgegenkommt. Beispielsweise wäre hier die Bewirtschaftung und Pflege entlang der

deutsch-/niederländischen Grenze zu überdenken. Die Erweiterung des Wohngebietes mit „Hundsath II“ kann aufgrund seiner Bestandsstrukturen hierfür nicht der alleinige Auslöser sein.

Das **Wiesen- und Kornweihen** über der offenen Agrarlandschaft, auf niederländischer, wie auf deutscher Seite, zwischen Saeffelen, Koningsbosch und Waldfeucht als Durchzügler und Nahrungsgäste vorkommen, ist bekannt und nicht ungewöhnlich. Als Ansitze werden neben den straßenbegleitenden Bäumen auch Zaunpfähle und die Grenzmarkierungsstehlen genutzt. Die Erweiterung des Wohngebietes hat nach Art, Umfang und Größe keinen direkten Einfluss auf das winterliche Vorkommen der Weihen im Sinne eines essentiellen Lebensraumes.

Mehl- und Rauchschnalzen werden von der künftigen Bebauung des Plangebietes nicht nachteilig beeinflusst. Dies gilt ebenso für den Bluthänfling. Die Begrünung der künftigen Gärten kann sich für die Art begünstigend auswirken.

Feldlerchen: Die Art ist in der offenen Ackerlandschaft an der dt./nl.- Grenze noch häufiger vertreten, gleichwohl landesweit (NRW) zunehmend gefährdet. Die Ursachen sind komplex und gehen von den Formen der Ackerbewirtschaftung aus, dem Bau von Straßen, wie auch von zunehmender Gewerbe- und Wohnbebauung.

Das Plangebiet in seiner Lage wird angesichts der vorhandenen Bebauung, mit kleinflächiger Ausnahme für den nördlichen Rand von der Art gemieden. In der ASP ist dies auch so dargestellt.

Eine wesentliche Verschlechterung für den Lebensraum der Feldlerche geht von der Erweiterung des Wohngebietes nicht mehr aus. Im räumlichen Zusammenhang bietet die nach Norden weithin offene Ackerlandschaft Ausweichmöglichkeiten. Die Feldlerche gilt als relativ standorttreu / regionstreu, gleichwohl passt sie ihr Brutrevier alljährlich oft dem jeweiligen Feldfruchtbau (Fruchtfolge) an. Ackerflächen bestellt mit Mais (Jahr 2020) und Kartoffeln (Jahr 2021) zählen nicht zu bevorzugten und geeigneten Brutrevieren.

Mit der Realisierung des Baugebietes kann es möglicherweise zur „Grenzverschiebung“ eines Brutrevieres (Regelgröße zwischen 0,5 und 1 ha) kommen. Zusätzliche Kartierungen führen in Verbindung dem Vorhaben „Hundsath II“ zu keinem wirklich verändernden Ergebnis. Maßgebend ist hier der räumliche Zusammenhang des Feldlerchen-Lebensraumes.

Die weiteren, künftigen Wohngebäude stellen potentiell für die Feldlerche eine „visuelle Störung“ dar, die sie durch Distanzhalten meidet. Die Anpflanzung von Bäumen auf den jeweiligen Grundstücken und am Rande des Baugebietes erfolgt noch in relativ nahen Abstand zwischen 10 bis 15 m zu den Gebäuden (Verhältnis von Grundstücksgröße und Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze sind zu beachten) und wird zusätzlich zu den Gebäuden am nördlichen Rand des Plangebietes keine signifikant messbare Störgröße aufgrund der einer grünen Kulissenwirkung haben. Bei zunehmenden Abständen zu den Gebäuden von mehr als 25 m sicherlich ja.

Aufgrund von ökologischen und landschaftsästhetischen Mehrfunktionen sollte auf die Eingrünung in Form von Bäumen des künftigen Wohngebietes nicht verzichtet werden. Die Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit Altersgrößen von 20 bis 30 m Höhe, je nach Baumart, dürfte sich bei den Grundstücksgrößen als schwierig erweisen. Bäume 2. Ordnung erreichen Höhen von 8 bis 15 m und sind kaum höher als ein normales, zweigeschossiges Wohnhaus (ausgenommen Flachdach-Bungalow).

Der Begriff „**Gebüschsaum**“ ist in der Stellungnahme nicht näher beschrieben. Gleichwohl empfiehlt sich die Anpflanzung von Vogelnährschutz-Strauchgehölzen in Gruppen und die Anlage von Gräser-Wildkrautrasen (Verwendung von REGIO-Saatgut oder autochthone Saatgutmischung aus Gräsern, Wildkräutern und Leguminosen) in Verbindung mit jährlich ein- bis zweimaliger Pflege. (Eine reine Brache-Entwicklung kann zu einem vermehrten Aufwuchs von Brombeeren Brenn-Nessel und Disteln führen, die zwar kurzzeitig geduldet sein mögen, jedoch langfristig zum Verdruss im Garten und angrenzenden Bereichen führen).

Fledermäuse: Die in der ASP 1 aufgeführten kommen im Bereich „Friedhofsweg“ / „Hundsath“ / „Am Bilderweg“ vor. Mögliche Quartiere bietet der Friedhof mit seinem älteren Baumbestand und das südlich gelegene landwirtschaftliche Anwesen an der dt.-nl. Grenze („Friedhofstraße“ / „Bilderweg“ / „Spaanshuisken“), wie auch darüber hinaus.

In Verbindung mit dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten.

Ausnahme stellt hier die mögliche Besiedlung von Rohbauten zu Zeiten des Quartierswechsels dar. So können beispielsweise Zwergfledermäuse Rohbauten im September invasionsartige besiedeln.

Die Baufortschritte bei Rohbauten sind beim Verfassen eines Artenschutzgutachtens nicht einzuschätzen.

Zur Vermeidung von Konflikten im Hinblick auf die Verbotstatbestände sind entsprechende in der ASP 1 aufgeführten Maßnahmen im Bedarfsfall auszuführen. Die Aussetzung von Bautätigkeiten kann mit wirtschaftlichen Verlusten (Schaden) verbunden sein. (Wohlwollen und Toleranz gegenüber Fledermäusen kann auch wider besseres Wissen bei Bauherren begrenzt sein).

Feldsperling: Die Art konnte im Jahr 2020 und 2021 wiederholt auf der Nahrungssuche in den Getreidebeständen nördliche des Plangebietes kurzzeitig beobachtet werden. Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bieten sich im Bereich des landwirtschaftlichen Anwesens mit Schuppen und älteren Obstbäumen, südwestlich des Plangebietes an der Straße „Friedhofsstraße“ / „Am Bilderweg“ / „Spaanshuisken“ an der dt.-/nl.-Grenze.

Steinkauz: Die Eule ist in Verbindung mit dem Plangebiet nicht relevant und kann ggf. als kurzzeitiger Nahrungsgast auftreten.

Star: In größeren Schwärmen zieht die Art auf der Suche nach Nahrung über abgeerntete Ackerflächen. So auch im Juli und August d. J. nördlich des Plangebietes.

Vogelschlag an Fensterscheiben: Auf diese Thematik ist in der ASP hingewiesen worden mit Maßnahmenempfehlungen die hier nicht abschließend und erschöpfend sein können.

Teil 2 Zusätzliche Untersuchungen zum Hamster

Das Plangebiet und die benachbarten Ackerflächen sind im Auftrag des Bauamtes Selfkant-Tüddern zu vier Terminen begangen worden: 19.07.2021 (später Nachmittag); 25.07.2021 (vormittags); 14.08.2021 (abends) und 22.08.2021 (vormittags).

Nachfolgende Abbildung zeigt das Plangebiet als Acker und die unmittelbar benachbarten Flächen mit Ihrer Nutzung und Anbau mit Bezug auf das Jahr 2021

Lageplan:



Lageplan: Hundsrath II Begehungen zum Hamstervorkommen (Bezeichneter Zustand 19.07.2021)
(Luftbildaufschnitt time online NRW; August 2021)

Am **19.07.2021** konnten die im Lageplan bezeichneten Flächen zunächst nur von den Wegen aus besichtigt werden. Der Anbau / Bestand 2021 ist auf den einzelnen Flächen namentlich bezeichnet

Hinweise auf Hamstervorkommen sind von außen nicht festzustellen gewesen. Mit Rücksicht auf den Anbau sind die Flächen nicht durchstreift worden.

Der dicht bewachsene Blühstreifen an der Westseite des Plangebietes ist nicht direkt begehbar. Die Kräuter sind sukzessive in der Samenphase und im Absterben begriffen.

Am **25.07.2021** konnte die mit Weizen bestellte Ackerfläche (Flurstück 28, nördlich des Plangebietes), mittlerweile abgeerntet, begangen werden, ebenso die Ackerfläche auf der niederländischen Seite, westlich zum Plangebiet.

Die Flächen sind in Abständen von 5 bis 7 m Breite der Länge nach begangen worden. Vorwiegend in den Randbereichen sind wiederholt Erdlöcher von Feldmäusen festgestellt worden. Das typische Loch eines Hamsterbaues konnte nicht gesichtet werden.

Der Grasweg entlang der dt.-nl.-Grenze ist gemäht / gemulcht worden auf einer Länge von ca. 150 m. Hinweise auf Feldhamster haben sich nicht ergeben.

Am **14.08.2021** sind die Flächen, Flurstücke 29 u. 158 sind abgeerntet vorgefunden worden. Es haben sich wiederum zahlreiche Mäuselöcher in den Randbereichen gezeigt.

Am Rand zum nördlichen Grasweg, ca. 60 m vom Süd nach Nord verlaufende Wirtschaftsweg ist ein größeres Erdloch vorgefunden worden mit einer Tiefe von ca. 25 cm, das von einem Hamster stammen könnte. Am Rand des Erdlochs haben sich keine Hinweise (Lauf-, Kratz- Fraßspuren, Kot) am Boden auf aktive, aktuelle Nutzung gezeigt.

Bei den am 25.07.2021 abgesuchten Ackerflächen ist mittlerweile der Stoppelumbruch (Grubbern) erfolgt und Ausfallgetreide keimt auf. Aktive Spuren sind auf der bearbeiteten Fläche bisher nicht erkennbar gewesen.

Am **22.08.2021** ist gezielt das oben bezeichnete Erdloch aufgesucht worden. Äußerlich konnten keine frischen Spuren am Rand des Loches und im unmittelbaren Umfeld festgestellt werden.

An den Tagen zuvor sind auch Regenschauer über der Fläche niedergegangen, die dann frische Spuren noch offensichtlicher erscheinen lassen. Dies ist so nicht gegeben gewesen.

Zur Betrachtung des Lochinneren ist eine einfache Inspektionskamera eingesetzt worden. Spuren einer aktiven Nutzung wie eine Art „Nestpolsterung“ und gesammelte Körner, sonstige Samen oder auch Kots Spuren konnten nicht festgestellt werden.

Der direkt benachbarte Grasweg zwischen Weizen- und Rapsfläche ist wenige Tage vor der Begehung gemulcht worden, erkennbar am Welkegrad der Gräser und Kräuter.

Auf dem Weg selber sind wiederholt Spuren von Mäusen zu sehen gewesen. Die nachfolgende Rapsfläche ist vor dem 22.08.2021 abgeerntet worden, bis auf einen schmalen Streifen an der nördlichen Seite im Übergang zum Maisacker. Außer Spuren von Mäusen, Kots Spuren von Kaninchen, Tauben und einzeln von Greifvögeln haben sich keine Hinweise auf ein Feldhamstervorkommen ergeben.

Die mit einem Gemenge aus Raps, Hafer, und weiteren Kreuzblütlern eingesäte Ackerfläche, Aufwuchshöhe von 50 bis 100 cm, westlich der Raps- und Maisfläche auf niederländischer Seite, befindet sich im Abreife-

Zustand und Absterben der krautigen Teile. Der Bestand ist so dicht gewachsen und teils in einander verschlungen, dass eine Begehung unter sehr erschwerten Bedingungen möglich und Hamsterbauten nur schwerlich erkennbar sein würden.

Des Weiteren ist die kürzlich abgeerntete Weizenparzelle nördlich des Friedhofsgeländes begangen worden. Außer Spuren von Mäusen haben sich keine Hinweise auf einen Hamsterbau gezeigt.

Das Plangebiet selbst, mit Kartoffeln bestellt, ist über die Pflegegassen (Traktorspuren zwecks Ausbringung von Pflanzenschutz) begangen worden. Außer vereinzelten Spuren von Vogelkot konnten keine Hinweise auf Tiere, einschl. den Hamster festgestellt werden.

Fazit: Ergänzend zu den Aussagen und Erhebungen im Rahmen der ASP I, vom 30.07.2021, konnten keine neuen Erkenntnisse zum Vorkommen des Hamsters gewonnen werden.

Die Wahrscheinlichkeit das sich ein Hamster innerhalb von Ackerflächen mit Kartoffelanbau aufhält, ist eher gering. Das Ende des sogenannten Winterschlafes und seine Aktivitäten im März überschneiden sich mit den ackerbaulichen Vorbereitungen (Bodenbewegungen) für die Bestellung des Ackers mit Kartoffeln und Ausbringen des Pflanzgutes, nachfolgend im März / April. Auch das Ernteverfahren vereitelt dem Hamster die Lebensraumqualität für einen dauerhaften Aufenthalt im Kartoffelacker.

Der potentielle Lebensraum für den Hamster wird somit bedingt durch den Anbau deutlich gestört und führt zur Vertreibung auf Ackerflächen mit Getreide- oder Rapsanbau.

Ein nachweislicher Fund im Bereich des Plangebietes geht auf das Jahr 2011 zurück; in Bereichen weiter nördlich gelegen, auf das Jahr 2016.

Sobald die Grundstücke des Plangebietes als baureif gelten und tatsächlich kein Ackerbau mehr erfolgt, wird angeraten die Flächen als Schwarzbrache bis zu den endgültigen künftigen Bebauungen zu unterhalten (regelmäßig grubbern) oder alternativ als Rasenfläche mit in kurzen Abständen, regelmäßiger Mahd (Mulchen) anzulegen, um eine Besiedlung und Lebensraumqualität für die Fauna zunächst so gering wie möglich zu halten und zu vereiteln, bis zum Abschluss der jeweiligen Bebauung und Herrichten des Garten- bzw. Freigeländes.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 24.08.2021



H. Schollmeyer Landschaftsarchitekt AKNW L 41163